

## Benutzungsordnung der Tageseinrichtungen für Kinder

Der Gemeinderat der Gemeinde Rheinmünster hat in seiner Sitzung am 05.07.2021 folgende Benutzungsordnung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Rheinmünster beschlossen:

**Die Arbeit in unserer Tageseinrichtung für Kinder richtet sich nach der folgenden Benutzungsordnung, die Sie mit Abschluss des Aufnahmevertrags (Dokument B Anlage 1) anerkennen und den geltenden gesetzlichen Bestimmungen mit den hierzu erlassenen staatlichen Richtlinien in ihrer jeweils gültigen Fassung zustimmen.**

Die Tageseinrichtungen werden öffentlich-rechtlich betrieben. Für die Benutzung wird eine Gebühr gemäß der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die gemeindlichen Kinderbetreuungseinrichtungen (Kindergartengebührensatzung) erhoben.

Tageseinrichtungen für Kinder sind nach dem Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) Kindergärten, Horte und andere Einrichtungen. Nach dem Kindertagesbetreuungsgesetz Baden-Württemberg<sup>1</sup> werden die Kitas bzw. Gruppen der Gemeinde Rheinmünster nach folgenden Betriebsformen geführt:

### **Kindertagesstätten (Kita)**

(Für Kinder vom 2.Lebensjahr (ab 1. Geburtstag) bis zum Schuleintritt)

In Betriebsformen von Krippengruppen und Gruppen mit Altersmischung von 2 Jahren bis zum Schuleintritt<sup>2</sup>:

- 1. Halbtagsgruppen (HT)** – (25 Wochenstunden, vormittags geöffnet)
- 2. Regelgruppen (RG)** – (32,5 Wochenstunden, vor- und nachmittags geöffnet)
- 3. Regelgruppen + (RG+)** – (35 Wochenstunden, vor- und nachmittags geöffnet)
- 4. Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten (VÖ)** – (32,5 Wochenstunden, mindestens mit einer ununterbrochenen täglichen Öffnungszeit von 6-7 Stunden)
- 5. Ganztagesgruppen (GT)** – (45 Wochenstunden, durchgängig ganztägig).

<sup>1</sup> zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18.12.2018 (GBl. S. 1549) m. W. v. 01.01.2019

<sup>2</sup> Entsprechend der aktuellen örtlichen Bedarfsplanung



## 1. Aufnahme

- 1.1. In die Kita können Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr (Krippe) sowie vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt oder in Kitas mit einer erweiterten Altersmischung jüngere und ältere Kinder aufgenommen werden, soweit das notwendige Fachpersonal und Plätze vorhanden sind.

Im laufenden Betreuungsverhältnis kann die Betreuungszeit/ der Betreuungsbaustein über eine Ummeldung verändert werden, sofern ein entsprechender Platz frei ist. Dabei besteht kein Recht auf Umbuchung.

Für Schulanfänger endet das Betreuungsverhältnis automatisch zum 31.8. des betreffenden Jahres.

Eine Verlängerung des Betreuungsverhältnisses kann bis zu dem Werktag vereinbart werden, welcher dem Tag der Einschulung vorhergeht.

***(Formular erhalten Sie separat nach Rücksprache mit der Geschäftsstelle Kita).***

Näheres zur Beendigung des Betreuungsverhältnisses im Laufe des Jahres vor der Einschulung regelt die Kindergartengebührensatzung (Dokument C).

Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen eine Grundschulförderklasse besuchen. Die weitere Betreuung eines vom Schulbesuch zurückgestellten Kindes bedarf eines **neuen Vertrages der Personensorgeberechtigten mit dem Träger, Gemeinde Rheinmünster** (Dokument B Anlage 1).

- 1.2. Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können die Kita besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Kita Rechnung getragen werden kann.

- 1.3. Jedes Kind muss vor der Aufnahme in die Kita ärztlich untersucht werden (§ 4 KitaG). Als ärztliche Untersuchung gilt auch die Vorsorgeuntersuchung. Ebenfalls vor der Erstaufnahme haben die Personensorgeberechtigten gegenüber dem Träger, Gemeinde Rheinmünster, einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass

- zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist (§ 34 Abs. 10a Infektionsschutzgesetz - IfSG). Wenn der Nachweis nicht erbracht wird, benachrichtigt die Kita-Gesamtleitung das Gesundheitsamt.

- bei Kindern, die mindestens ein Jahr alt sind, mindestens eine Masernschutzimpfung durchgeführt wurde oder eine ausreichende Masernimmunität vorliegt.
- bei Kindern, die mindestens zwei Jahre alt sind, mindestens zwei Masernschutzimpfungen durchgeführt wurden, oder eine ausreichende Masernimmunität vorliegt  
oder
- das Kind wegen einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann (§ 20 Absatz 8 Satz 4 IfSG).

Wenn die erforderlichen Nachweise nicht erbracht werden, darf das Kind nicht betreut werden. Die Kita- Gesamtleitung des Trägers, Gemeinde Rheinmünster, informiert das Gesundheitsamt

1.4. Die Aufnahme erfolgt nach Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung (*Anlage 6b, nach Registrierung bei Little Bird*) und nach Unterzeichnung des Aufnahmevertrages (*Dokument B Anlage 1*).

1.5. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern und der Email Adresse der Kita-Hausleitung und der Geschäftsstelle Kita unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

## **2. Besuch – Öffnungszeiten – Schließungszeiten – Ferien**

2.1. Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Kita regelmäßig besucht werden.

2.2. Ab dem ersten Fehltag ist die Kita-Hausleitung telefonisch oder per Email, bis spätestens 12 Uhr, zu benachrichtigen.

2.3. Die Kita ist in der Regel von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, Ferien der Kita und der zusätzlichen Schließungszeiten (*Ziffer 2.7*) geöffnet. Änderungen der Öffnungszeiten bleiben nach Anhörung des Elternbeirates dem Träger vorbehalten.

2.4. Der Besuch der Kita regelt sich nach der vereinbarten Betreuungszeit. Eine Betreuung außerhalb der Betreuungszeit ist durch das Personal nicht gewährleistet.

2.5. Das Kitajahr beginnt und endet mit Ende der Sommerferien in der Kita.

2.6. Die Ferien werden vom Träger der Gemeinde Rheinmünster gemäß der Ferienregelung nach Anhörung des Elternbeirates festgelegt. Weitere Informationen unter: <https://rheinmuenster.de/leben-wohnen/kindergarten-und-betreuung/#kap5>

2.7. Zusätzliche Schließungstage können sich für die Kita oder einzelne Gruppen aus folgenden Anlässen ergeben: wegen Krankheit, behördlicher Anordnungen, Verpflichtung zur Fortbildung, Fachkräftemangel, betrieblicher Mängel. Die Personensorgeberechtigten werden hiervon baldmöglichst unterrichtet.

### **3. Gebühr**

3.1 Für den Besuch der Kita wird eine Gebühr erhoben. Die Kitagebühr ist durch Bankeinzugsverfahren an die Gemeinde Rheinmünster zu entrichten.

3.2 Die Gebühr ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Kita und ist deshalb auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung (Ziffer 2.7) – maximal für die Dauer von drei Wochen – bei längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu zahlen.

Für alle Kinder, die die Kita zum Ende des Kitajahres verlassen, insbesondere Schulanfänger oder Kinder, die in eine andere Einrichtung wechseln, ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu bezahlen, in dem die Sommerferien beginnen, sofern das Vertragsverhältnis nicht zuvor nach Maßgabe des vorstehenden § 3 Absatz 3 Kitagebührensatzung ordnungsgemäß zu einem früheren Zeitpunkt gekündigt worden ist. Wurde für Schulanfänger eine Verlängerung des Betreuungsverhältnisses vereinbart, ist die Gebühr anteilig für September zu bezahlen.

### **4. Aufsicht**

4.1. Die pädagogischen Fachkräfte sind während der vereinbarten Betreuungszeit der Kita für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.

4.2. Auf dem Weg zur und von der Kita sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Das Nähere wird in den *Dokument D Anlage 1* geregelt.

4.3. Die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten endet in der Regel mit der Übergabe des Kindes in den Räumen der Kita an die **pädagogischen Fachkräfte** und beginnt wieder mit der Übernahme des Kindes in die Obhut einer/eines Personensorgeberechtigten bzw. einer von diesen mit der Abholung beauftragten, geeigneten Person.

4.4. Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z. B. Feste, Ausflüge) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

Im Fall der Nicht-Teilnahme an der Veranstaltung liegt die Aufsichtspflicht für diesen Zeitraum bei den Personensorgeberechtigten, wenn eine Betreuung in der Kindertageseinrichtung aus betrieblichen Gründen nicht möglich ist.

4.5. Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt. Wird von den Eltern das Wechselmodell als Umgangsregelung praktiziert, ist die Einwilligung beider Elternteile erforderlich.

## **5. Zusammenarbeit des Trägers mit den Personensorgeberechtigten**

5.1. Im Verhältnis von Personensorgeberechtigten können Konfliktlagen entstehen (z. B. bei Trennung, Scheidung). Hiervon kann auch das Betreuungsverhältnis betroffen sein. Gerade mit Blick auf das Wohl des anvertrauten Kindes ist es jedoch für den Träger unbedingt notwendig, mit seinen Vertragspartnern weiter reibungslos zusammenzuarbeiten.

5.2. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich daher in Konfliktsituationen, die sich auf das Betreuungsverhältnis auswirken können (z. B. bei Getrenntleben) **unverzüglich**

- selbstständig eine Regelung (beispielsweise hinsichtlich des Umgangs mit dem Kind im Kindergartenbereich) herbeizuführen und
- den Träger in dem für das Wohl des Kindes und für die weitere reibungslose Abwicklung des Betreuungsverhältnisses erforderlichen Umfang über die Konfliktlage und die diesbezüglich getroffenen Regelungen zu informieren.

5.3. Der Träger bzw. die pädagogischen Fachkräfte sind verpflichtet, in einer Konfliktsituation unter den Personensorgeberechtigten auf das Wohl des betreuten Kindes zu achten und strikte Neutralität zu wahren.

## 6. Versicherungen

6.1. Nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind Kinder aller Altersgruppen gegen Unfall versichert (SGB VII):

- auf dem direkten Weg zur und von der Kita,
- während des Aufenthaltes in der Kita,
- während aller Veranstaltungen der Kita außerhalb des Grundstückes (Spaziergang, Feste und dergleichen).

Für Kinder ab dem 7. Lebensjahr wird den Eltern empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen bzw. dies mit ihrem Versicherungsanbieter zu klären.

6.2. Alle Unfälle, die auf dem Weg von und zur Kita eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Kita-Hausleitung unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.

6.3. Für vom Träger, Gemeinde Rheinmünster, oder von seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachte(n) Verlust, Beschädigung und Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Spielsachen, Fahrräder etc.

## 7. Gesundheitliche Einschränkungen des Kindes

7.1. Gesundheitliche Einschränkungen des Kindes können dauerhafter oder vorübergehender Natur sein.

- a. Dauerhafte gesundheitliche Einschränkungen können dazu führen, dass das Betreuungsverhältnis nicht mehr oder nur unter geänderten Bedingungen fortgesetzt werden kann. Eine Bedingung kann sein, dass in der Kita eine dauerhafte Medikation des Kindes erfolgt (vgl. Ziff. 7.3).
- b. Vorübergehende gesundheitliche Einschränkungen sind Erkrankungen, die unter das Infektionsschutzgesetz (Ziff. 7.2) fallen sowie solche, die in dieser Benutzungsordnung gesondert aufgeführt sind (Ziff. 7.2.b.). Eine vorübergehende gesundheitliche Einschränkung im Sinne dieser Benutzungsordnung ist auch das Fehlen des gesetzlich geforderten, Unbedenklichkeitsstatus hinsichtlich der Masernerkrankung (Ziff. 7.4). Im Fall von vorübergehenden gesundheitlichen Einschränkungen bleibt das

- c. Betreuungsverhältnis, insbesondere die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr, unberührt; je nach Art der Einschränkung entfällt die Betreuungsverpflichtung der Kita vorübergehend (Ziff. 7.2.a. und 7.2.b.) oder ist vorübergehend nur unter bestimmten Bedingungen möglich (Ziff. 7.2.c. und 7.3).

7.2. Über die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes sind die Personensorgeberechtigten zu belehren (§ 34 Absatz 5 Satz 2 IfSG). Dies geschieht über die Kenntnisnahme des entsprechenden Merkblattes (Dokument B Anlage 7).

Ausdrücklich wird auf die Mitteilungspflichten der Personensorgeberechtigten hingewiesen, deren Nichtbeachtung ein Grund zur Kündigung gem. Ziff. 9 dieser Ordnung sein kann.

- a. Eine Betreuungsverpflichtung besteht nicht während der in den Tabellen 1 und 3 des Merkblattes (**Dokument B Anlage 7**) genannten Besuchsverbote. Die Betreuungsverpflichtung endet unmittelbar nach Mitteilung des Krankheitsverdachts bzw. der Erkrankung an die Kita-Hausleitung; diese veranlasst unverzüglich im konkreten Einzelfall alle zum Schutz des Wohles des betroffenen Kindes sowie zum Schutz der übrigen, in der Kita befindlichen Personen erforderlichen Maßnahmen. Die Betreuung des betroffenen Kindes wird fortgesetzt ab dem Zeitpunkt, an welchem der Kita-Hausleitung eine schriftliche Erklärung des/der Personensorgeberechtigten oder der Ärztin/des Arztes vorgelegt wird, in der gem. § 34 Absatz 1 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit/Verlausung nicht mehr zu befürchten ist (Dokument B Anlage 6c).
- b. Bei unspezifischen fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall, Fieber und vergleichbar schweren Erkrankungen gilt **Ziff. 7.2.a.** entsprechend.
- c. Sofern das Kind Ausscheider ist (Tabelle 2 des Merkblattes, Dokument B Anhang 7), muss dies der Kita-Hausleitung unverzüglich von den Personensorgeberechtigten mitgeteilt werden. Das betroffene Kind darf in diesem Fall erst dann wieder betreut werden, wenn die Personensorgeberechtigten der Kita-Hausleitung und der Kita-Gesamtleitung eine schriftliche Genehmigung des Gesundheitsamtes vorlegen, die Kita vom Gesundheitsamt belehrt worden ist und das betroffene Kind die Räume der Kita unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen betritt oder an Veranstaltungen teilnimmt.

7.3. Sofern das Kind während der Betreuungszeit der Medikation bedarf, ist eine entsprechende schriftliche Vereinbarung mit dem Träger zu schließen (**Dokument B Anlage 4**).

- 7.4. Ist innerhalb eines bestimmten Lebensjahres der Unbedenklichkeitsstatus hinsichtlich der Masernerkrankung (Impfung, Vorlage des Nachweises des Immunstatus oder Vorlage einer Bescheinigung zur Kontraindikation der Masernimpfung) gegenüber der Gesamtleitung bzw. der Geschäftsstelle Kita nachzuweisen und kommen die Personensorgeberechtigten dieser gesetzlichen Verpflichtung nicht nach, entfällt die Betreuungsverpflichtung mit Ablauf des Tages vor dem Geburtstag des betroffenen Kindes. Holen die Personensorgeberechtigten den Nachweis nicht unverzüglich nach, kann der Träger Gemeinde Rheinmünster das Betreuungsverhältnis ordentlich kündigen. Im Fall unverzüglicher Vorlage des Nachweises gilt Ziff. 7.2.a. Satz 3 entsprechend.
- 7.5. Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der, bei dem das Kind lebt. Wird von den Eltern das Wechselmodell als Umgangsregelung praktiziert, ist für die Vereinbarungen die Einwilligung beider Elternteile erforderlich.
- 7.6. Zur Wiederaufnahme des Kindes kann die Kita-Hausleitung eine schriftliche Erklärung des/der Sorgeberechtigten oder der Ärztin/des Arztes verlangen, in der gemäß § 34 Abs. 1 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlausion nicht mehr zu befürchten ist (Dokument B Anlage 6c und 6d).
- 7.7. In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Kita während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und den pädagogischen Fachkräften verabreicht.  
(Dokument B Anlage 4).
- 7.8. Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der, bei dem das Kind lebt. Wird von den Eltern das Wechselmodell als Umgangsregelung praktiziert, ist für die Vereinbarungen die Einwilligung beider Elternteile erforderlich.

## 8. Elternbeirat

Die Personensorgeberechtigten werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt. (Siehe hierzu Richtlinien des Sozialministeriums über die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes s. Dokument E)

## 9. Kündigung

- 9.1. Die Personensorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis im Laufe des Kitajahres ordentlich mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen. Diese Kündigung muss auch erfolgen, wenn das Kind während des Kitajahres in die Schule eintritt.
- 9.2. Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind in den Fällen von Ziffer 1.1 in die Schule überwechselt.
- 9.3. Die Gemeinde Rheinmünster, als Träger der Kita, kann das Vertragsverhältnis ordentlich mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich kündigen. Kündigungsgründe können u. a. sein:
  - a. das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen
  - b. die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Benutzungsordnung aufgeführten Pflichten der Personensorgeberechtigten, trotz schriftlicher Abmahnung,
  - c. ein Zahlungsrückstand der Gebühr, trotz schriftlicher Mahnung,
  - d. nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Kita über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung trotz eines vom Träger Gemeinde Rheinmünster anberaumte Einigungsgespräches
  - e. die Nichtbeachtung der unter Ziffer 5 dieser Benutzerordnung aufgeführten Pflichten der Personensorgeberechtigten, trotz eines vom Träger, Gemeinde Rheinmünster, anberaumten Einigungsgespräches.
  - f. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grunde (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

## 10. Datenschutz

- 10.1. Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Kita erhoben oder verwendet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Der Träger, Gemeinde Rheinmünster gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben.
- 10.2. Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Kita ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine freiwillige schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt.
- 10.3. Die Erfassung von Daten zur Erstellung der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation setzt das Einverständnis der Personensorgeberechtigten voraus. Die Einwilligung ist schriftlich **(Dokument D Anlagen 3 und 4)** abzugeben.
- 10.4. Eine Veröffentlichung von Fotos des Kindes in Druckmedien und/oder im Internet erfolgt nur mit schriftlicher Einwilligung durch die Personensorgeberechtigten. **(Dokument D Anlage 5)**
- 10.5. Ohne eine der Voraussetzung nach den für ihn geltenden Datenschutzbestimmungen, das sind insbesondere eine gesetzliche Grundlage oder ein Vertrag oder die Einwilligung der Personensorgeberechtigten, erhebt der Träger, Gemeinde Rheinmünster, keine personenbezogenen Daten zu den Personensorgeberechtigten oder deren Kind. Die gesetzlich vorgesehenen Informationsverpflichtungen bleiben hierdurch unberührt.

## 11. Mittagessen/ Verpflegung

Die Gemeinde Rheinmünster, als Träger der Kita bietet, über den Dienstleister Kitafino und den Caterer Vitesca, eine warme Mahlzeit in den Kindertagesstätten an (siehe Dokument B Anlage 9). Den Kindern soll dadurch ein einheitliches, gemeinsames Mittagessen ermöglicht werden.

Das Landeszentrum für Ernährung empfiehlt ein warmes Mittagessen ab 7 Stunden Betreuungszeit.

Sollten Sie das Mittagessenangebot nicht annehmen, geben Sie Ihrem Kind **ein zweites kaltes Vesper**, das nicht erwärmt werden muss, mit. Das Mitbringen von warmen Speisen ist untersagt.

## **12. Verbindlichkeit der Benutzungsordnung der Tageseinrichtungen für Kinder**

Die Anwendung der Benutzungsordnung der Tageseinrichtungen für Kinder durch die Gemeinde Rheinmünster ist verbindlich. Änderungen oder Abweichungen bedürfen der Schriftform und der Stattgabe durch den Gemeinderat.

## **13. Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.09.2021 in Kraft. Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden früheren Regelungen außer Kraft.

Rheinmünster, den 06.07. 2021

Helmut Pautler  
Bürgermeister